

**Satzung der Gemeinde Sukow
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005. S.146), zuletzt geändert durch Gesetz am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 22 bis 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung durch Bescheid beim Amt Banzkow zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 1. der Sondernutzungsberechtigte oder
 2. der Ausübende der Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenfestsetzung, Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung. Die Gebühr wird nach der Anlage zu § 4 dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, wie sie für vergleichbare Nutzungen festgelegt sind.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte, bei Nutzungsbeendigung vor dem 31. Dezember um die monatlichen Anteile der verbleibenden vollen Monate.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, oder wird die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bestehen, gelten diese Gebührevorschriften mit Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sukow, den 10.12.2012


Keding
Bürgermeister



Die untere Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim macht mit Schreiben vom 19.11.2012 keine Rechtsverstöße geltend.

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am 10.12.2012 und ist über die Homepage der Gemeinde Sukow (<http://www.gemeinde-sukow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.


Haustein
SB Amt Banzkow

Anlage

zu § 4 der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenhöhe	
1.	Aufstellung von Waren einschl. Stellvorrichtungen und Verkaufsständen je m ² /wöchentlich	5,00	EUR
	je m ² /monatlich	20,00	EUR
2.	Aufstellung von Baustelleneinrichtungen auf Geh- und Parkwegen für 1 Tag je m ²	3,00	EUR
	monatlich je m ²	60,00	EUR
	auf Fahrbahnen für 1 Tag je m ²	4,00	EUR
	monatlich je m ²	80,00	EUR
3.	Aufstellung von Baugerüsten auf Geh- und Parkwegen für 1 Tag je m ²	3,00	EUR
	monatlich je m ²	60,00	EUR
	auf Fahrbahnen für 1 Tag je m ²	4,00	EUR
	monatlich je m ²	80,00	EUR
4.	Aufstellung von Containern auf Geh- und Parkwegen für 1 Tag je m ²	3,00	EUR
	monatlich je m ²	60,00	EUR
	auf Fahrbahnen für 1 Tag je m ²	4,00	EUR
	monatlich je m ²	80,00	EUR
5.	Sonstige Gegenstände und Baumaterialien aller Art, die länger als 48 Stunden lagern je m ² /wöchentlich	10,00	EUR
	je m ² /monatlich	25,00	EUR
6.	Werbesäulen, Vitрины je m ² /jährlich	20,00	EUR
7.	Uhrensäulen jährliche Einheitsgebühr	60,00	EUR
		Werbewillige mit Wohn- oder Betriebssitz oder Veranstaltungsort in der Gemeinde Sukow	andere Werbewillige
8.	Aufstellen und Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern pro Werbeträger bis 1 m ² (DIN A0) wöchentlich	5,00	EUR
	monatlich	15,00	EUR
			10,00 EUR
			30,00 EUR
9.	Anbringen von Plakaten an die Plakataufsteller für je 1 Plakat bis 1 m ² pro Plakataufsteller (insgesamt 2 Plakate) wöchentlich	5,00	EUR
	monatlich	15,00	EUR
			10,00 EUR
			30,00 EUR